

Vorbericht

zum Haushaltsplan der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2023

1. Vorbemerkungen

Der Vorbericht ist ein verbindlich vorgeschriebener Bestandteil des Haushaltsplanes (§1 KomHKVO). Er soll einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft der Kommune geben und dient dabei in erster Linie als Informationsquelle für die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörde. Der Vorbericht soll eine wertende Analyse der finanziellen Lage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung enthalten und sich dabei auf Kennzahlen stützen.

Dargestellt werden sollen insbesondere:

1. die Entwicklung
 - a. der Erträge aus den einzelnen Steuerarten und ähnlichen Abgaben
 - b. der Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen
 - c. der Aufwendungen aus einzelnen Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen
 - d. der weiteren wichtigen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen
 - e. des Vermögens, der Schulden einschließlich Liquiditätskredite und des Bestandes an liquiden Mitteln sowie
 - f. des Gesamtergebnisses unter Berücksichtigung der Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahrenin den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren sowie die voraussichtliche Entwicklung im Haushaltsjahr und in den drei folgenden Jahren,
2. die Finanzierung der im Haushaltsjahr geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die folgenden Jahre,
3. die wesentlichen Abweichungen des Haushaltsplanes von der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und den Zielvorgaben der Vorjahre,
4. im Fall der Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes die Verwirklichung der dazu vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan und
5. der Anpassungsbedarf bei den Einrichtungen der Gemeinde aufgrund der auch aus der Bevölkerungsstatistik zu schließenden zukünftigen Gemeindeentwicklung.

2. Das „Neue Kommunale Rechnungswesen“ (NKR)

Durch das Inkrafttreten des „Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften“ gelten für die niedersächsischen Kommunen seit dem 01.01.2006 die Vorschriften zum NKR. Nach einer Übergangsfrist mussten alle Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Haushaltswirtschaft nach den Regeln des NKR führen. Die Gemeinde Bad Essen wendet diese Regelungen bereits seit dem Haushaltsjahr 2008 an. Mit der Reform des Haushaltswesens war neben dem Wechsel der Buchführungsform insbesondere eine Umsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes, der intergenerativen Gerechtigkeit sowie verbesserter Steuerungsmöglichkeiten für Politik und Verwaltung verbunden. Das neue Rechnungssystem weist dadurch eine inhaltliche Nähe zur der aus dem Handelsrecht bekannten Systematik der „doppelten Buchführung in Konten - DOPPIK -“ auf, enthält aber einige spezielle Regelungen, die den Besonderheiten der öffentlichen Aufgabenerfüllung Rechnung tragen sollen. Umgangssprachlich wird das durch das NKR eingeführte Buchhaltungssystem deshalb auch als „kommunale Doppik“ bezeichnet. Grundlage des NKR ist das sog. „Drei-Komponenten-Modell“, bestehend aus der Ergebnisplanung/-rechnung, der Finanzplanung/-rechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz).

a) Ergebnisplanung/-rechnung

Der Ergebnishaushalt - in der Haushaltsaufstellungsphase: Ergebnisplanung; in der Jahresrechnungsphase: Ergebnisrechnung - ist das Herzstück der operativen Haushaltsführung. Er ist vergleichbar mit der aus dem Handelsrecht bekannten Gewinn- und Verlustrechnung. Im Ergebnishaushalt werden die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesen. Er schließt mit dem Jahresergebnis, welches direkten Einfluss auf die Nettoposition (Eigenkapital) in der Bilanz hat. Ein positives Jahresergebnis (Erträge > Aufwendungen) wird der Rücklage aus Jahresüberschüssen der Nettoposition zugeführt. Ein negatives Jahresergebnis (Erträge < Aufwendungen) wird durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Jahresüberschüssen gedeckt und führt somit zu einer Verringerung der Nettoposition in der kommunalen Bilanz.

Der Ergebnishaushalt ist produktorientiert aufgebaut. Dabei werden die Erträge und Aufwendungen für jedes Produkt entsprechend der Produktbildung der Kommune ausgewiesen. Einzelne Produkte wiederum können im Sinne einer flexiblen und praxisorientierten Haushaltsausführung zu Budgets zusammengefasst werden.

b) Finanzplanung/-rechnung

Der Finanzhaushalt - in der Haushaltsaufstellungsphase: Finanzplanung; in der Jahresrechnungsphase: Finanzrechnung - weist die tatsächlichen Zahlungsströme nach. Er beinhaltet die Ein- und Auszahlungen für die laufenden Verwaltungstätigkeiten, die Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeiten sowie die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten (Kreditaufnahme, Kredittilgung).

Das Ergebnis aus der Finanzrechnung spiegelt sich direkt in der Bilanzposition „Liquide Mittel“ wieder. Ein negatives Ergebnis in der Finanzrechnung führt zu einer Verringerung der liquiden Mittel (Einzahlungen < Auszahlungen). Ein positiver Finanzsaldo schlägt sich in einer Erhöhung der liquiden Mittel nieder (Einzahlungen > Auszahlungen).

c) Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist ein wesentlicher Bestandteil der Jahresrechnung. In der Haushaltsaufstellungsphase findet sie keine Anwendung (keine Erstellung einer Planbilanz). Mit der Vermögensrechnung kommt es im NKR erstmalig zu einer vollständigen Erfassung und Ausweisung aller Vermögensgegenstände sowie aller Schulden der Kommune. Die Vermögensrechnung stellt zum Bilanzstichtag (31.12.d.J.) das vorhandene Vermögen dem Eigenkapital und den Schulden gegenüber.

3. Das Haushaltsjahr 2023

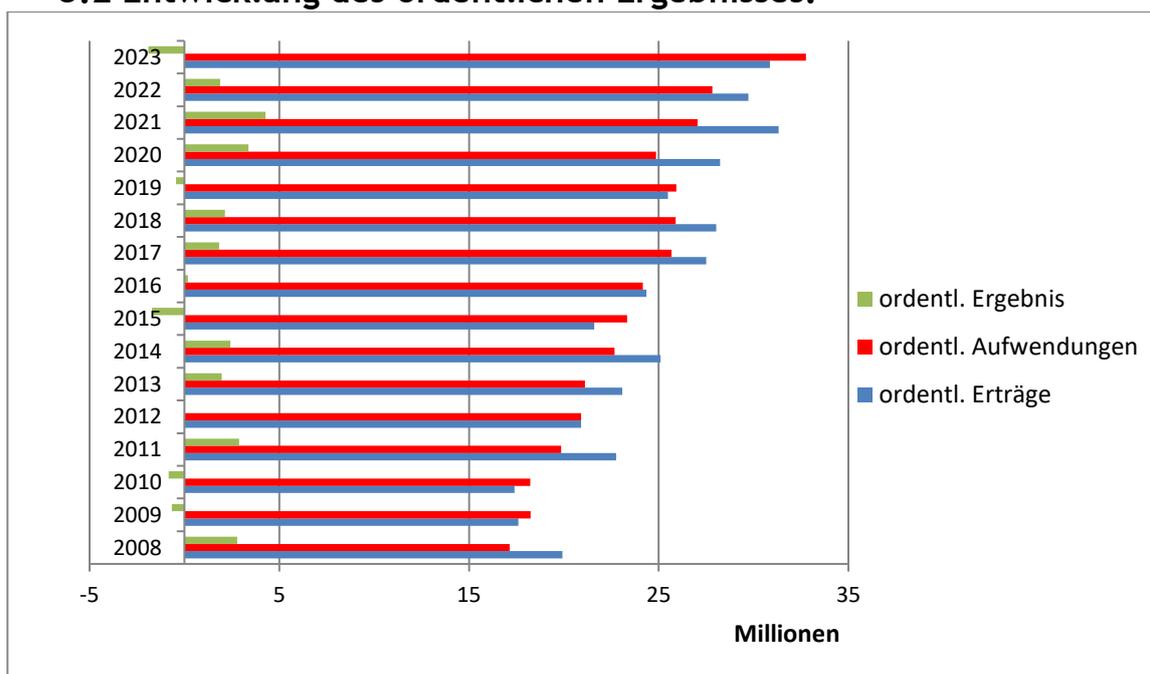
Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 beginnt für die Gemeinde Bad Essen bereits das 16. Jahr in der kommunalen Doppik. Aktuell liegen 14 durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresabschlüsse vor (2008 bis 2021). Somit kann für die Planung des Jahres 2023 auf eine gesicherte Datenbasis aus dem NKR zurückgegriffen werden.

3.1 Gesamtentwicklung

	Ordentl. Erträge	Ordentl. Aufwendungen	Ordentl. Ergebnis	ao. Ergebnis	Jahresergebnis	Saldo lfd. Verw.	Saldo Investition	Finanzmittel
2008	19.927.339	-17.143.547	2.783.791	-522.282	2.261.510	2.303.298	-1.355.774	947.524
2009	17.595.528	-18.252.282	-656.753	2.500	-654.254	193.000	-2.788.682	-2.595.682
2010	17.397.952	-18.235.293	-837.341	18.215	-819.125	44.028	-2.830.272	-2.786.244
2011	22.753.154	-19.864.157	2.888.997	120.890	3.009.887	3.898.707	-3.204.878	693.828
2012	20.904.027	-20.902.161	1.866	-109.731	-107.865	1.024.158	-742.408	281.750
2013	23.519.772	-21.590.678	1.929.094	697.535	2.626.629	3.763.587	-2.708.643	1.054.944
2014	25.118.791	-23.061.890	2.056.901	195.309	2.252.210	2.631.650	-2.200.354	-1.505.237
2015	24.187.448	-23.912.948	274.500	-13.185	261.315	1.260.917	-1.522.177	-261.260
2016	24.417.213	-24.159.876	257.337	-198.446	58.892	1.017.992	-2.116.793	-1.098.801
2017	27.513.507	-25.675.489	1.838.018	800.171	2.638.189	3.609.765	-6.433.508	-2.823.743
2018	28.026.816	-25.897.274	2.129.542	-247.948	1.881.594	2.831.294	-2.536.061	295.234
2019	25.494.308	-25.930.945	-436.637	26.606	-410.031	583.556	-1.770.254	-1.186.697
2020	28.236.579	-24.855.639	3.380.941	-23.327	3.357.613	5.723.329	-2.399.123	3.324.206
2021	31.321.692	-27.050.509	4.271.183	110.837	4.382.021	5.050.632	-3.279.037	1.178.618
2022 vorl.	29.725.155	-27.836.150	1.889.005	-10.150	1.878.854	3.341.110	-1.221.232	2.119.878
2023 Plan	30.862.700	-32.758.600	-1.895.900	0	-1.895.900	-863.600	-8.858.900	-9.722.500

Die vorstehende Aufstellung gibt einen ersten Gesamtüberblick über die Entwicklung in den vergangenen Jahren, wobei die Jahresrechnung 2022 zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2023 noch nicht vollständig erstellt wurde und es sich somit um vorläufige Daten handelt.

3.2 Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses:



Die grafische Darstellung verdeutlicht die Entwicklung im ordentlichen Ergebnis der vergangenen Jahre. Gut abzulesen sind die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2009 und 2010, mit einem deutlichen Rückgang der Erträge und einem insgesamt negativen Jahresergebnis. Festzuhalten ist auch, dass die ordentlichen Aufwendungen seit 2008 bis zum Jahr 2019 stetig gestiegen sind. Aufgrund der Sparmaßnahmen in Folge der Corona-Pandemie wurden die Aufwendungen im Jahr 2020 zurückgefahren, um in den Folgejahren ihren Anstieg fortzusetzen.

Das Jahr 2022 ist deutlich positiver verlaufen, als im Haushaltsplan veranschlagt. Verantwortlich war insbesondere die Entwicklung auf der Aufwandsseite. Während die Erträge mit 29,7 Mio. € den Ansatz um 2,2% übertroffen haben, blieben die Aufwendungen um 6,8% hinter den Planungen zurück. Insbesondere die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen tragen mit einem Minus von 15,9% zu diesem Ergebnis bei.

Insgesamt konnten im Betrachtungszeitraum deutliche Überschüsse im ordentlichen Ergebnis erzielt und letztlich der Überschussrücklage zugeführt werden. Die Überschussrücklage beträgt zum Stichtag 31.12.2021 rd. 20,7 Mio. €.

Die Planungen für das Haushaltsjahr 2023 stehen weiterhin unter ausgesprochen ungewissen Rahmenbedingungen. Während sich die Wirtschaft von den Auswirkungen der Corona-Pandemie langsam erholt, sind die mittel- und langfristigen Folgen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine heute noch nicht absehbar. Die hohen Energie- und Rohstoffpreise machen sich bei den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen sowie bei der Umsetzung der Investitionen direkt bemerkbar. Hinzu kommen zusätzliche Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen aus den Kriegsgebieten. Indirekt wird die Kommune aber auch durch die Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft von den aktuellen Entwicklungen betroffen sein. Steigende Kosten, fehlende Arbeitskräfte und wegbrechende Absatzmärkte werden die Unternehmen spürbar treffen und damit auch ihren Niederschlag bei den Steuererträgen der Gemeinde finden. Eine monetäre Bewertung der Auswirkungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Gemeinde Bad Essen versucht die möglichen Risiken für den Haushaltsplan 2023 über eine weitgehende Ausnutzung ihrer Kreditmöglichkeiten abzufangen. Trotz eines aktuell hohen Liquiditätsbestandes von rd. 5 Mio. € wird der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten in der Haushaltssatzung erneut auf 10 Mio. € festgelegt. Gleichzeitig wird die Kreditaufnahme für Investitionen im Haushaltsplan 2023 mit 8,9 Mio. € in Höhe des Saldos für Investitionen festgelegt, sodass auch im Falle ausbleibender sonstiger Deckungsmittel die Umsetzung der geplanten Investitionen sichergestellt ist. Aus dem Jahr 2022 werden Auszahlungsermächtigungen für Investitionen im Umfang von 2,4 € in das Jahr 2023 übertragen. Auch hierfür wird in gleicher Höhe die Ermächtigung für die Kreditaufnahme aus dem Jahr 2022 in das Folgejahr übertragen. Insgesamt stehen der Gemeinde für 2023 somit Kreditermächtigungen in Höhe von 11,2 Mio. € und zusätzlich 10 Mio. € für Liquiditätskredite zur Verfügung. Ob und in welchem Umfang diese Ermächtigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen, bleibt abzuwarten

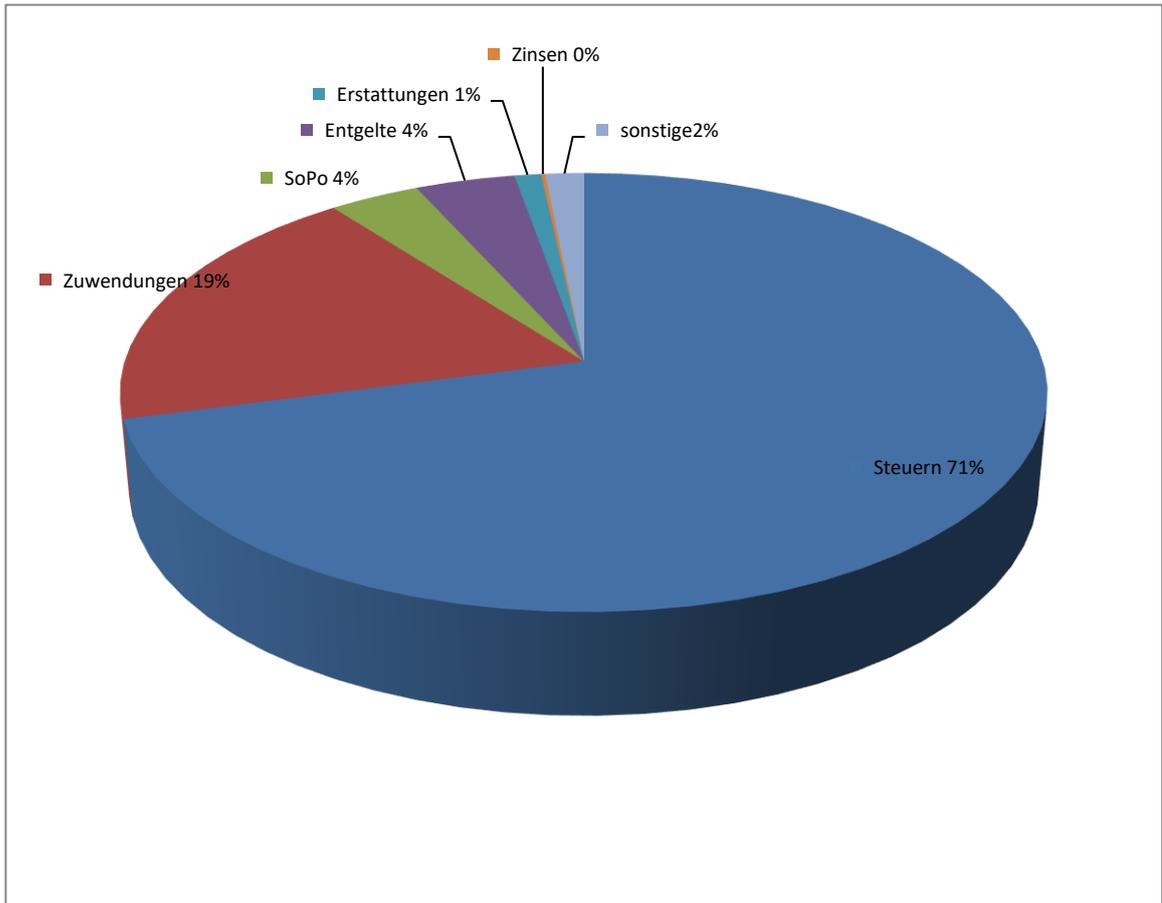
4. Der Ergebnishaushalt 2023

4.1 Ordentliche Erträge

Für das Haushaltsjahr 2023 werden ordentliche Erträge in Höhe von 30.862.700 € erwartet. Dieser Ansatz verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Ertragsarten:

	Ergebnis 2021	vorl. Er- gebnis 2022	Ansatz 2023
Steuern und ähnliche Abgaben	23.496.885	20.651.912	21.861.000
Zuwendungen/allg. Umlagen	4.292.713	5.407.602	5.793.300
Auflösungserträge aus SoPo	1.058.820	1.127.063	1.121.900
Öffentl.-rechtl. Entgelte	612.314	885.698	833.300
Privatrechtl. Entgelte	289.262	401.673	397.500
Kostenerstattungen/ -umlagen	695.252	691.642	327.000
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	27.304	25.195	50.200
Sonstige ordentliche Erträge	893.768	528.158	478.500
Summe ordentliche Erträge	31.321.692	29.725.155	30.862.700

Erträge 2023



4.2.1 Entwicklung der Steuererträge:

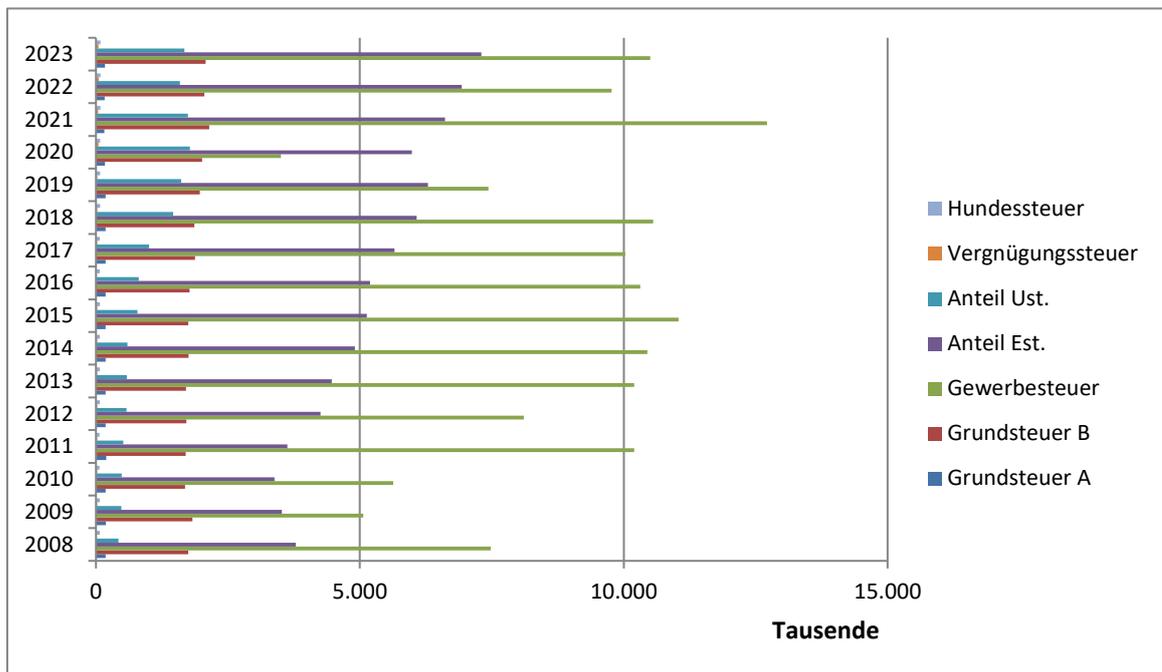
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Anteil Est.	Anteil USt.	Vergnügungssteuer	Hundesteuer	Summe
2008	182.159	1.747.368	7.477.474	3.784.712	427.899	18.439	71.308	13.709.361
2009	187.714	1.829.488	5.065.778	3.520.101	478.077	22.317	70.685	11.174.161
2010	180.130	1.690.713	5.632.064	3.385.073	485.584	21.776	69.598	11.464.939
2011	191.941	1.701.785	10.196.237	3.624.098	515.115	22.985	68.530	16.310.692
2012	184.947	1.713.186	8.108.925	4.255.318	575.974	21.906	70.037	14.930.292
2013	181.873	1.709.370	10.199.879	4.469.116	583.153	21.192	70.755	17.235.338
2014	180.947	1.753.487	10.450.599	4.904.777	595.393	21.711	72.901	17.979.815
2015	184.610	1.747.589	11.042.263	5.130.312	783.405	21.779	74.180	18.984.138
2016	180.236	1.773.677	10.316.040	5.191.370	807.710	20.027	75.193	18.364.252
2017	183.414	1.875.595	10.027.845	5.655.453	1.004.617	21.237	74.486	18.842.646
2018	181.815	1.862.177	10.558.729	6.074.227	1.460.933	22.100	76.534	20.236.514
2019	183.007	1.968.806	7.434.203	6.289.727	1.617.876	21.562	77.499	17.592.680
2020	168.678	2.013.214	3.505.955	5.988.567	1.779.719	50.434	81.314	13.587.880
2021	155.736	2.142.622	12.716.807	6.613.177	1.743.119	42.848	82.575	23.496.885
2022 vorl.	166.935	2.054.103	9.768.833	6.933.586	1.592.292	52.253	83.910	20.651.912
2023 Plan	170.000	2.080.000	10.500.000	7.300.000	1.677.000	50.000	84.000	21.861.000

Die ordentlichen Erträge sind in hohem Maße abhängig von den Erträgen aus der Gewerbesteuer. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht dabei, welchen Schwankungen diese Erträge von Jahr zu Jahr unterliegen. Im Verlauf der Corona-Pandemie sind die Gewerbesteuererträge drastisch eingebrochen und betragen im Jahr 2020 lediglich 3,5 Mio. €. Nach einer kurzen Erholungsphase im Jahr 2021, zeigt das Jahr 2022 aufgrund von Inflation, steigenden Energie- und

Materialkosten sowie einem weiter anziehenden Zinsniveau erneut einen deutlichen Rückgang der Steuererträge. Für 2023 plant die Gemeinde Bad Essen mit Erträgen aus der Gewerbesteuer in Höhe von 10,5 Mio. €. Der Zuwachs beruht aber ausschließlich auf einer einmaligen Steuer-nachzahlung und beinhaltet insofern keine Wende bei den Gewerbesteuererträgen.

Neben der Gewerbesteuer hat sich der kommunale Anteil aus der Einkommenssteuer in den vergangenen Jahren zu einer wichtigen und vor allem stetigen Ertragsquelle entwickelt. Das gilt auf deutlich geringerem Niveau auch für den kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer. Demgegenüber verharren die Erträge aus der Grundsteuer auf einem gleichbleibenden Niveau. Auf Basis einer neuen Rechtsgrundlage wird die Ermittlung der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 reformiert. Die Datenerhebung auf den Stichtag 01.01.2022 erfolgt zurzeit durch die Finanzverwaltung. Die Kommunen haben sich dazu verpflichtet, die Reform der Grundsteuer aufkommensneutral zu gestalten und werden dieser Verpflichtung auch nachkommen.

Steuererträge



4.2.2 Zuwendungen und allg. Umlagen (5.793.300 €)

a) Erträge aus dem Finanzausgleich (2.770.000 €):

	Bedarfs-messzahl	Steuerkraft-messzahl	Schlüssel-zuweisung	Zuweisung übertragener Wirkungskreis	Summe
2008	11.536.667	9.257.487	1.499.128	251.300	1.750.428
2009	12.595.668	10.339.284	1.692.288	258.328	1.950.616
2010	11.280.552	9.196.243	1.563.232	259.560	1.822.792
2011	11.760.014	8.957.621	2.101.792	261.464	2.363.256
2012	12.598.976	11.343.821	941.360	264.896	1.206.256
2013	13.442.217	11.723.201	1.289.256	268.112	1.558.377
2014	14.176.121	11.413.949	2.071.624	267.704	2.339.328
2015	14.302.640	15.857.622	0	275.864	275.864
2016	14.840.754	15.190.663	0	283.736	283.736
2017	15.755.703	13.795.018	1.470.512	292.624	1.763.136
2018	16.901.055	15.628.675	954.280	301.216	1.255.496
2019	18.094.745	15.732.660	1.771.560	311.272	2.082.832
2020	19.311.781	16.887.097	1.818.512	320.968	2.139.480
2021	19.848.995	17.815.188	1.525.352	336.723	1.862.075
2022	20.648.353	18.204.000	2.033.264	379.346	2.412.610
2023	23.321.285	20.107.079	2.411.000	359.000	2.770.000

Zur Berechnung des Finanzausgleiches dienen die Steuerträge der Vor- bzw. Vorvorjahre, aus denen sich der Bedarfsansatz für die Kommune und gleichzeitig ihre eigene Steuerkraft ergeben. Da diese Berechnungsgrundlage - wie oben bereits angeführt - teilweise starken Schwankungen unterliegt, kommt es auch bei der Festsetzung des Finanzausgleiches zu jährlichen Differenzen. Eine gute Ertragsentwicklung in den Vorjahren führt dabei zu geringeren Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleiches in den Folgejahren. Während die Gemeinde Bad Essen in den Jahren 2015 und 2016 keine Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich erhalten, sondern einen Betrag von 310.992 € (2015) und 55.888 € (2016) in den Finanzausgleich einzahlen musste, kann sie ab dem Jahr 2017 wieder vom Finanzausgleich profitieren.

b) Zuweisungen und Zuschüsse (3.023.300 €)

Die Gemeinde erhält vom Land Niedersachsen, vom Landkreis Osnabrück sowie von sonstiger dritter Seite Zuweisungen für die Durchführung verschiedener Aufgaben. Im Haushaltsjahr 2023 summieren diese sich auf insgesamt 3.382.300 € und beinhalten u.a. folgende Einzelansätze:

Zuweisungen Land Niedersachsen (217.600 €):

Förderprogramm „Perspektive Innenstadt“:	27.000 €
Energiekostenzuschuss Kitas:	89.500 €
Grundschulen - Schulnetzwerke/Inklusion:	35.800 €
Oberschule - Schulnetzwerk/Inklusion:	29.000 €
Nds. Behindertengleichstellungsgesetz:	1.300 €
Jugendarbeit: Startklar nach Corona“:	35.000 €

Zuweisungen Landkreis Osnabrück (2.615.000 €):

Integrations- und Migrationsarbeit:	50.000 €
Familienservicebüro:	40.000 €
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege:	1.850.000 €
Oberschule - Schulsachkosten/Schulsanierung:	520.000 €
Grundschulen - Nachmittagsbetreuung/Schulbegleiter:	60.000 €
Brandschutz - Feuerschutzsteuer	95.000 €

Darüber hinaus erhält die Gemeinde Bad Essen von der Kinderland Bad Essen gGmbH einen Zuschuss in Höhe von 182.000 € als Verwaltungskostenpauschale sowie einen Zuschuss von 8.700 € von der Büchereizentrale Niedersachsen für die Digitalisierung der Gemeindebücherei Bad Essen.

4.2.3 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (1.121.900 €)

Erhält die Kommune Zuweisungen oder Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen, so werden diese als Sonderposten der jeweiligen Investition zugeschrieben und entsprechend der Abschreibung durch Werteverzehr gleichmäßig über die Nutzungsdauer der Investition aufgelöst. Die Auflösung dieser Sonderposten wird als Ertrag in der Ergebnisrechnung verbucht. Zu den Sonderposten gehören auch Beiträge der Anlieger für den Straßenbau.

4.2.4 Öffentlich-rechtliche Entgelte (833.300 €)

Die öffentlich-rechtlichen Entgelte umfassen neben den allgemeinen Verwaltungsgebühren (149.700 €) insbesondere die Gebühren für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen (Bäder, Bücherei, maschinelle Straßenreinigung, Hafenumschlag, Liegegebühren etc.) (293.600 €) sowie die Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesens (Grabstättengebühren, Bestattungsgebühren, Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten) (318.000 €). Auch die Erträge aus dem Tourismusbeitrag (32.000 €) und dem Gästebeitrag (40.000 €) werden hier ausgewiesen. Die Ansätze wurden hier den Ergebnissen des Vorjahres angepasst.

4.2.5 Privatrechtliche Entgelte (397.500 €)

Neben den auf privatrechtlicher Grundlage erhobenen Miet- und Pachteinahmen der Gemeinde (353.100 €) werden hier insbesondere die Einnahmen aus Verkaufserlösen im Frei- und Hallenbad veranschlagt. Hinzu kommen Verkaufserlöse aus der Veräußerung der Bad Essener Sole und aus dem Verkauf von Holz aus kommunalem Waldbestand.

4.2.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen (327.000 €)

Die Erträge aus Kostenerstattungen beinhalten Erstattungen des Landkreises für Leistungen der Sozialhilfe (63.000 €), der KFZ-Zulassung (35.000 €), der Jugendarbeit (47.000 €) der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (49.000) und die Kostenerstattungen für den Aufgabenbereich der Schulpflichtverletzungen (2.500 €) sowie Erstattungen für die Forderungsvollstreckung für andere Behörden (7.000 €). Daneben enthält der Haushaltsansatz auch die Erstattungen der Gemeinden Bohmte und Ostercappeln für sowie für den gemeinsamen Ordnungsaußendienst im Wittlager Land (100.000 €) und den gemeinsamen Vollstreckungsaußendienst (23.000 €).

4.2.7 Zinsen und ähnliche Finanzerträge (50.200 €)

Zinserträge aus Geldanlagen sind aufgrund der aktuellen Geldmarktlage und der Liquiditätslage der Gemeinde zurzeit noch nicht wieder zu erwirtschaften. So werden unter dieser Position lediglich die Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen verbucht.

4.2.8 Sonstige ordentliche Erträge (478.500 €)

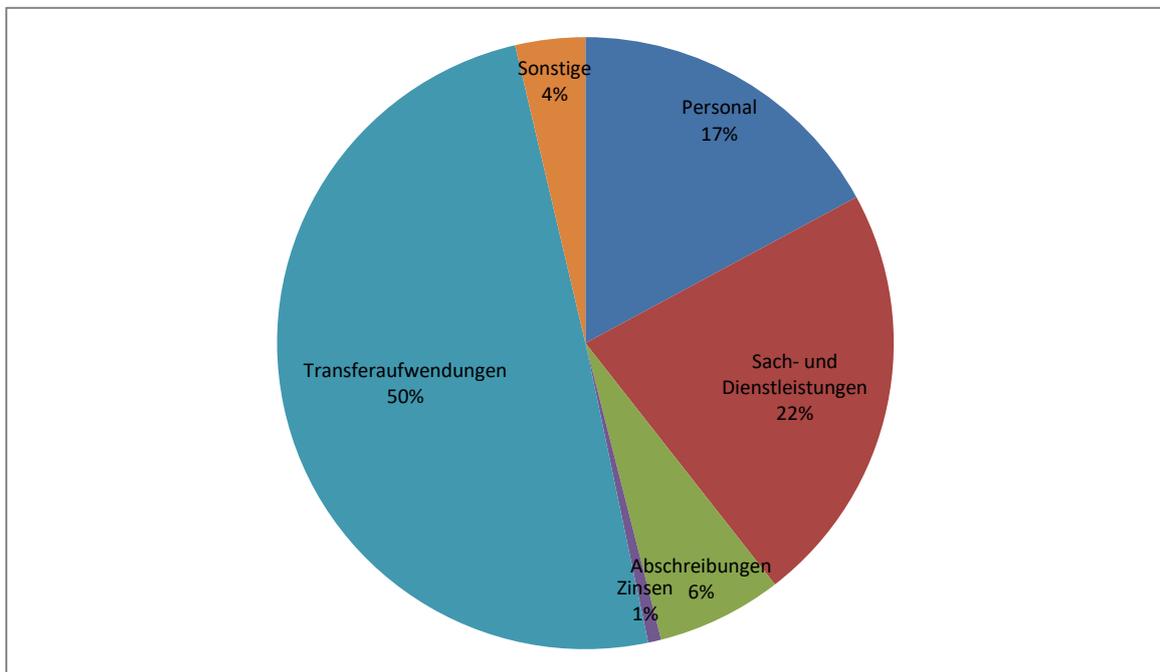
Der Ansatz beinhalten insbesondere die Konzessionsabgaben für Strom und Gas (435.000 €). Diese verharren weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Hier macht sich für die Kommune als Konzessionsgeber das anhaltende Energiebewusstsein der Bürger bemerkbar. Der zunehmende Einsatz energiesparender Geräte und der demografische Wandel sorgen dabei für einen immer geringeren Stromverbrauch. Hinzu kommt der zunehmende Eigenverbrauch von dezentral erzeugter Energie. Geringe Verbräuche bedeuten geringere Erträge für die Durchleitung von Strom und Gas für die Netzbetreiber. Daraufhin verringert sich deren Konzessionsabgabe an die Kommunen. Daneben werden hier auch die Erträge aus Bußgeldern (18.500 €) und Säumniszuschläge (25.000 €) veranschlagt.

4.3 Ordentliche Aufwendungen

Für das Haushaltsjahr 2023 werden ordentliche Aufwendungen in Höhe von 32.758.600 € erwartet. Dieser Ansatz verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Aufwandsarten:

	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022 (vorl.)	Ansatz 2023
Personal	4.443.921	4.558.752	5.597.500
Sach- und Dienstleistungen	4.313.464	5.447.728	7.330.100
Abschreibungen	2.234.366	2.373.141	2.157.100
Zinsen u.ä. Aufwendungen	303.160	253.047	225.000
Transferaufwendungen	14.291.955	14.148.262	16.247.300
Sonstige ordentliche Aufwendungen	984.913	1.055.221	1.201.600
Summe ordentliche Aufwendungen	27.050.509	27.836.150	32.758.600

Aufwendungen 2023



4.3.1 Personalaufwendungen (5.597.500 €)

Der Ansatz für Personalaufwendungen liegt um 15,4% über dem Ansatz und um 22,8% über dem vorläufigen Ergebnis des Jahres 2022. Eine Ausweitung der Stellenanzahl ist für die Einstellung eines Klimamangers, eines Sachbearbeiters für den Brandschutz, für die Stabsstelle Katastrophenschutz etc. sowie eines Hochbauingenieurs vorgesehen (jeweils m/w/d). Zudem muss die Kommune die Anzahl der Wohngeldsachbearbeiter (m/w/d) erhöhen, um der auf Bundesebene beschlossenen Ausweitung der Anspruchsberechtigten gerecht werden zu können. Unterjährige Abweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und den tatsächlich eintretenden Personalkosten ergeben sich durch längerfristige Erkrankungen von Beschäftigten oder auch durch zwischenzeitliche Vakanzen im Falle eines Personalwechsels. In den Ansätzen für das Jahr 2023 ist eine mögliche Tarifierhöhung von 5,5% berücksichtigt worden.

4.3.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (7.330.100 €)

Der Haushaltsansatz für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegt rd. 35% über dem vorläufigen Ergebnis des Vorjahres und verteilen sich wie folgt:

Unterhaltung Grundstücke/baulichen Anlagen	1.495.500 €
Unterhaltung sonstiges unbeweglichen Vermögens	1.578.500 €
Unterhaltung beweglichen Vermögens	98.000 €
Erwerb geringfügiger Vermögensgegenstände	251.300 €
Mieten und Pachten	354.700 €
Leasing	18.500 €
Bewirtschaftung der Grundstücke/baulichen Anlagen	1.691.900 €
Haltung von Fahrzeugen	145.700 €
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	116.800 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.143.100 €
Sonstige Dienstleistungen	376.100 €

Die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen umfasst insbesondere die Unterhaltung des Rathauses (55.000 €), der Feuerwahrerätehäuser (35.000 €), der Grundschulen (404.000 €), der Oberschule (355.000 €), der Kindergärten und Krippen (107.000 €), von Sportstätten und Bädern (219.000 €), der Friedhöfe (159.000 €) sowie der angemieteten Wohnung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern (24.000 €).

Die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens beinhaltet insbesondere die Unterhaltung von Spielplätzen (105.000 €), der Sportstätten (30.000 €), der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (680.000 €), der Straßenbeleuchtung (40.000 €), der Parkplätze (40.000 €), der öffentlichen Grünanlagen (410.000 €), der Wasserläufe (100.000 €) sowie der land- und forstwirtschaftlichen Wege (50.000 €).

Die gestiegenen Energiepreise machen sich auch bei der Bewirtschaftung der öffentlichen Liegenschaften bemerkbar. Die für das Jahr 2023 bereits vorliegenden Abschlagspläne lassen auf eine Verdreifachung der Kosten schließen. Nachdem inzwischen auch auf Bundesebene klaggestellt wurde, dass die Strom- und Gaspreisbremse auch für kommunale Liegenschaften Anwendung finden werden, werden in Kürze neue Abschlagspläne für das Jahr 2023 erwartet, die die Kostensteigerung für die Energieversorgung der rd. 140 Stromabnahmestellen und rd. 40 Gasabnahmestellen der Gemeinde Bad Essen deutlich reduzieren werden.

4.3.3 Abschreibungen (2.157.100 €)

Wie bereits in den Vorerläuterungen beschrieben, soll das NKR insbesondere dazu führen, einen vollständigen Überblick über den Ressourcenverbrauch zu erhalten und den Fokus des politischen Handelns auf die intergenerative Gerechtigkeit legen. Diese Ziele sollen u.a. dadurch erreicht werden, dass der Werteverzehr von abnutzbaren Anlagegütern in der kommunalen Rechnungslegung dargestellt wird. Die durch diesen Werteverzehr entstehenden planmäßigen Abschreibungen führen zu Aufwand im Ergebnishaushalt, der durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden muss. Zu diesem Ausgleich tragen u.a. die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bei (siehe Ziff. 4.2.3).

4.3.4 Zinsen und ähnliche Aufwendungen (225.000 €)

Der Ansatz umfasst in erster Linie die geplanten Zinsaufwendungen für Investitionskredite (210.000 €). Für die unterjährige Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten werden Zinsaufwendungen von 5.000 € bereitgestellt. Weitere 10.000 € sind für die Verzinsung von Steuererstattungen eingeplant, die die Gemeinde im Laufe des Jahres leisten muss.

Die Zinslastquote gibt den Anteil der Zinsaufwendungen an den Gesamtaufwendungen wieder und verdeutlicht somit, in welchem Umfang die Gemeinde durch die fälligen Zinsaufwendungen in ihren Handlungsspielräumen eingeschränkt wird:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zinslastquote (%)	1,97	1,76	1,74	1,62	1,45	1,53	1,45	1,23	1,24	1,14	0,91	0,68

4.3.5 Transferaufwendungen (16.247.300 €)

Der Bereich der Transferaufwendungen beinhaltet folgende Ansätze:

Zuweisungen an Zweckverbände	17.000 €
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	2.064.900 €
Zuschüsse an sonstige öffentl. Sonderrechnung	10.500 €
Zuschüsse an übrige Bereiche	3.029.400 €
Schuldendiensthilfe	77.500 €
Soziale Leistungen	49.000 €
Gewerbesteuerumlage	967.000 €
Entschuldungsfonds Land Niedersachsen	32.000 €
Kreisumlage	10.000.000 €

Die Zuschüsse an verbundene Unternehmen umfassen die Erstattungen an die gemeindeeigene Kinderland Bad Essen gGmbH für die Betriebsführung der kommunalen Kindergärten und die sozialpädagogische Nachmittagsbetreuung und Sprachförderung an den Grundschulen (1.974.400 €) sowie Verlustabdeckungen der Hafentouristik Land GmbH (22.000 €) und die Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH (oleg) (2.700 €). Zudem ist die Gemeinde Bad Essen im Jahr 2017 in die Mitfinanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingestiegen. An die Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO) wird daher neben der Kostenbeteiligung für den Nachtbus (7.800 €) ein Zuschuss in Höhe von 58.000 € für die Ausweitung des Nahverkehrsangebotes in der Gemeinde Bad Essen gezahlt.

Den weitaus größten Anteil der Zuschüsse an übrige Bereiche beansprucht die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, soweit sie auf Dritte als Träger übertragen wurde. Die Zuschüsse an die Ev.-luth. Kirche, Charly's Kinderparadies e.V. sowie Kinderhaus Wittlager Land gGmbH haben einen Umfang von insgesamt 2.660.000 €. Die Tendenz ist hier aufgrund des zunehmenden Betreuungsangebotes weiter steigend. Daneben erhält die Kinderhaus Wittlager Land gGmbH eine Erstattung der Aufwendungen für die Durchführung der kommunalen Jugendarbeit in der Gemeinde Bad Essen (168.000 €). Ebenfalls enthalten ist die Förderung der Sportvereine (45.500 €) mit einem Zuschuss von 15 € je Jugendlichen und seit dem Jahr 2017 auch mit einem pauschalen Unterhaltungsaufwand für die Vereine des Breitensports (5.000 € je Sporteinrichtung). Im Bereich Tourismus erhält der Kur- und Verkehrsverein Bad Essen für die Wahrnehmung der Tourismusförderung einen Zuschuss von 52.000 €.

Da der Landkreis Osnabrück zur Erfüllung seiner Aufgaben keine eigenen Realsteuern erheben kann, erhebt er zur Deckung seines Finanzbedarfes eine Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden. Die Höhe der von den einzelnen Gemeinden an den Landkreis abzuführenden Kreisumlage berechnet sich aus der Umlagekraftmesszahl, die aus

der Steuerkraft der Gemeinde und deren Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich gebildet wird, und einem darauf angewandten Hebesatz, den der Kreistag im Rahmen seiner Haushaltsplanung jährlich neu festsetzt. Für das Haushaltsjahr 2023 beträgt der Hebesatz für die Kreisumlage voraussichtlich 45 Punkte. Die Kreisumlage wird voraussichtlich auf 10 Mio. € ansteigen.

Ein Teil ihrer Erträge aus der Gewerbesteuer muss die Gemeinde als Umlage an den Bund und das Land abführen. Der Umfang dieser Gewerbesteuerumlage errechnet sich aus den Ist-Einzahlungen aus der Gewerbesteuer dividiert durch den kommunalen Hebesatz (380%), multipliziert mit einem Vervielfältiger, der jedes Jahr durch den Bund und das Land neu festgesetzt wird. Der Bundesvervielfältiger beträgt seit 2010 unverändert 14,5%. Der Landesvervielfältiger für Niedersachsen wurde ab dem Jahr 2020 auf 20,5% abgesenkt. Der Umlagesatz für die Gewerbesteuerumlage beträgt somit für das Jahr 2023 noch 35%.

4.3.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen (1.201.600 €)

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden geprägt durch die Inanspruchnahme von Rechten Dritter. Diese beinhalten u.a. die Aufwendungen für Tagespflege (145.000 €) sowie im Schulbereich u.a. die Aufwendungen für die Ganztagsbetreuung und Essenausgabe, den Schülertransport zum Schwimmunterricht, das Projekt „Schulbegleiter“ sowie den Zuschuss zur sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung (290.700 €).

Daneben beinhaltet der Ansatz die allg. Geschäftsaufwendungen (243.500 €), die Aufwendungen für Steuern, Versicherungen und Schadenfälle (164.500 €) und die Kostenerstattungen an andere Kommunen (70.100 €). Auch die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die ehrenamtlichen Ratsmitglieder (125.000 €) sowie für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (40.000 €) werden hier abgebildet.

5. Der Finanzhaushalt 2022

5.1 Laufende Verwaltungstätigkeit (Saldo: -863.600 €)

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Bad Essen stimmen grundsätzlich mit den Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes überein. Ausgenommen sind hier die Erträge und Aufwendungen, die keinen Zahlungsmittelfluss beinhalten (z.B. Auflösungserträge aus Sonderposten, Abschreibungen). Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit weist einen Überschuss der Auszahlungen über die Einzahlungen in Höhe von 863.600 € aus und entspricht dem cash-flow bei privaten Unternehmen. Grundsätzlich sollte der Saldo positiv ausfallen und zumindest die Aufwendungen aus der ordentlichen Kredittilgung decken. Das ist im Jahr 2023 voraussichtlich nicht der Fall.

5.2 Investitionstätigkeit

5.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (1.009.200 €)

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten beinhalten Investitionszuweisungen vom Land (767.700 €) für verschiedene Maßnahmen der Kommune. Im Jahr 2023 sind Landeszuschüsse eingeplant für die Umsetzung des Digitalpaktes an der Grundschule Lintorf (67.000 €), die Sanierung der Sportanlage Schulallee (150.000 €), den Breitbandausbau (190.000 €) und den Umbau einer Containeranlage zu einem Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Wehrendorf (32.500 €). Im Rahmen des Förderprogramms „Perspektive Innenstadt“ werden Zuschüsse für die Maßnahmen „barrierefreier historischer Kirchplatz“ (63.500 €), „Straßenbeleuchtung im hist. Ortskern“ (217.000 €) und „Erweiterung Postparkplatz“ (47.700 €) erwartet.

Weitere 235.000 € werden an Anliegerbeiträgen für die Straßenausbaumaßnahme „Bahnhofstraße 2.BA“ eingeplant.

5.2.2 Auszahlungen für Investitionen (9.868.100 €)

Die Gemeinde Bad Essen plant im Jahr 2023 Investitionen im Umfang von rd. 9,9 Mio. €. Hinzu kommen Investitionen von rd. 2,4 Mio. €, die aus Haushaltsresten des Jahres 2022 finanziert werden.

Für die anstehende Sanierung des Rathauses sind im Jahr 2023 weitere 150.000 € für die Planung vorgesehen. Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat das entsprechende Sanierungs- und Modernisierungskonzept im Oktober 2023 beschlossen.

Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes steht der Neubau von zwei Feuerwehrgerätehäusern an. In Hüsedede konnte bereits ein entsprechendes Grundstück erworben werden. Die bereits im Haushaltsplan 2022 eingestellten Planungs- und Baukosten werden auf das Jahr 2023 übertragen (573.000 €). Für die Feuerwehren Hördinghausen und Lintorf soll ein gemeinsames neues Feuerwehrgerätehaus im Bereich der B65 errichtet werden. Die im Haushaltsplan 2022 vorgesehen Mittel für den Grundstückserwerb (150.000 €) und die Planung (85.000 €) werden ebenfalls als Haushaltsrest in das Jahr 2023 übertragen. Im Haushaltsplan 2023 veranschlagt ist die Beschaffung von drei neuen Feuerwehrfahrzeugen mit Gesamtkosten von 615.000 € sowie die Beschaffung verschiedener technischer Ausrüstungsgegenstände (100.000 €).

Für die Grundschulen werden neben allgemeinen Ausstattungsgegenständen (51.200 €) Planungskosten für die Erweiterung bzw. den Neubau der Grundschule Bad Essen vorgesehen (200.000 €). Die Umsetzung des Digitalpaktes soll mit einem Betrag von 42.000 € für die Grundschule Lintorf abgeschlossen werden.

An der Oberschule sind 65.000 € für den Einbau von Lüftungstechnik vorgesehen, sowie ein Betrag von 240.000 € für den Aufbau einer Nahwärmeversorgung zwischen der Oberschule und dem Solefreibad. Beim Solefreibad sind für diese Maßnahme weitere 205.000 € eingeplant.

Die weiter zunehmende Nachfrage nach Bereuungsplätzen in Krippen und Kindergärten erfordert den Neubau einer Kindertagesstätte. Nachdem der notwendige Grundstückserwerb in 2021 erfolgt ist, kann im Jahr 2023 mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Hierfür sind im Haushaltsplan 5,7 Mio. € vorgesehen.

Der Breitbandausbau im Gemeindegebiet in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Osnabrück („weiße Flecken“) wird fortgesetzt. Da sich die Kommunen mit dem Landkreis nicht auf gemeinsame Modalitäten zur Abrechnung der Kosten einigen konnten, trägt der Landkreis die Kosten für den Ausbau der „weißen Flecken“ nunmehr allein. Eine Refinanzierung wird dann über die Kreisumlage erfolgen.

Für den Abschluss des Sanierungsverfahrens Hafenstraße sind 240.000 € im Haushaltsplan vorgesehen, mit denen der Wertausgleich der durch die Gemeinde übernommenen Flächen abgegolten wird.

Im Bereich des Straßenbaus ist für das Jahr 2023 lediglich der Ausbau der Bahnhofstraße, 2. Bauabschnitt, mit Kosten von 465.000 € vorgesehen. Für den zunächst ebenfalls im Jahr 2023 geplanten Ausbau der „Breslauer Straße“ werden zunächst weitere Planungskosten von 30.000 € bereitgestellt. Weitere Mittel sind für den allg. Grunderwerb (15.000 €) und die Planung und Herstellung von Parkplätzen an der Straße „Am Schimbach“ (45.000 €) eingeplant.

Im Rahmen des Förderprogrammes „Sofortprogramm Perspektive Innenstadt“ soll die vorhandene historische Straßenbeleuchtung im Ortskern von Bad Essen erneuert werden (241.000 €). Die Förderung wird mit 217.000 € veranschlagt.

Umgesetzt werden soll im Jahr 2023 auch der Anbau von Sozialräumen am kommunalen Bauhof (530.000 €). Zudem ist für die Beschaffung neuer Maschinen und Geräte für den Bauhof ein Betrag von 187.500 € vorgesehen.

Im Ergebnis weisen die Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeiten Im Haushaltsplan 2023 einen Saldo von -8,9 Mio. € aus. Unter Berücksichtigung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -863.600 € führt dies zu einem Finanzmittelfehlbetrag von -9,7 Mio. €. Die ordentliche Tilgung für Investitionskredite beträgt 658.000 € und kann nicht durch den Überschuss aus den laufenden Verwaltungstätigkeiten gedeckt werden. Die Kreditermächtigung im Jahr 2023 wird auf 8.858.900 € festgelegt. Die geplante Nettoneuverschuldung für 2023 beträgt demnach 8,2 Mio. €.

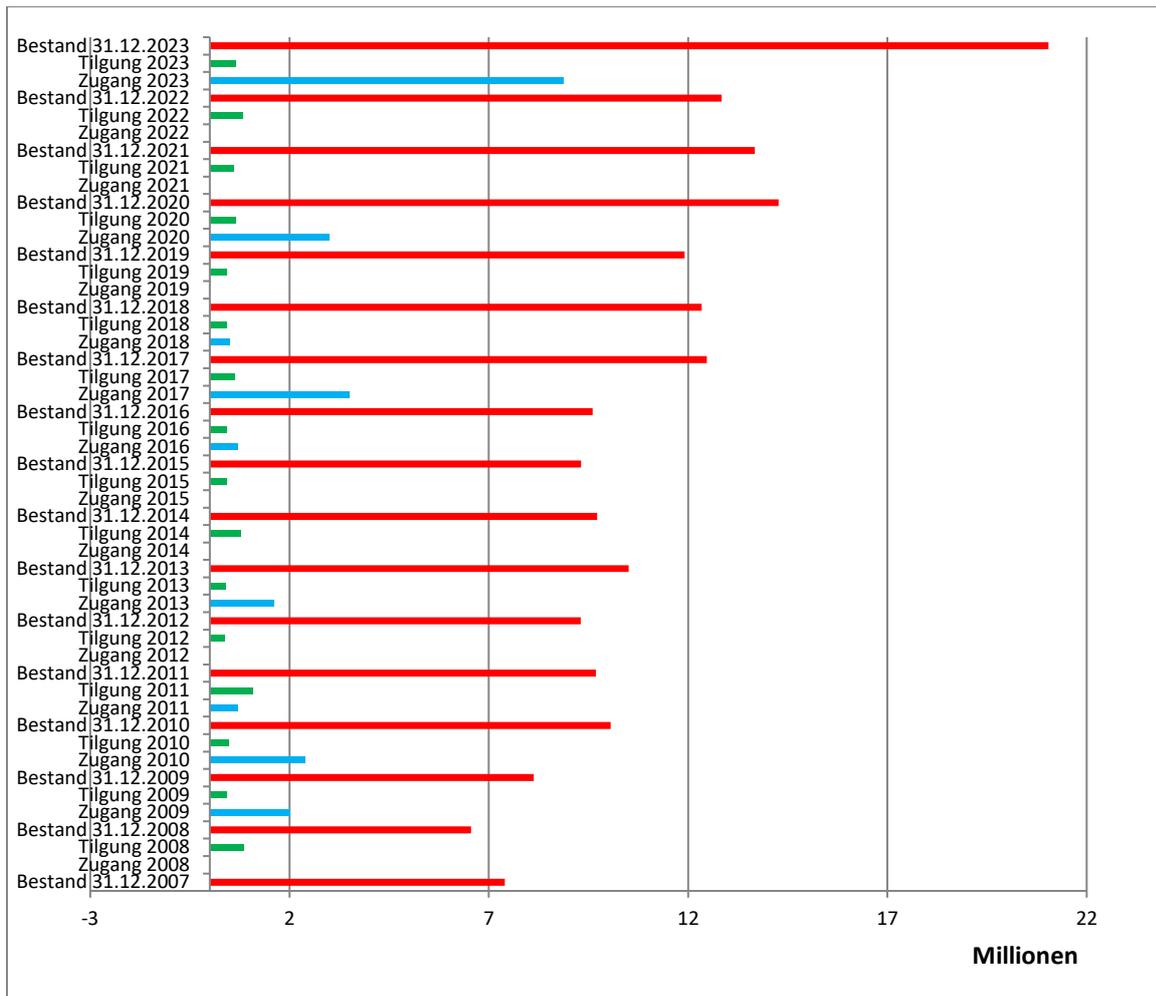
6. Haushaltsausgleich

Der Haushaltsplan 2023 sieht im Jahresergebnis ein Defizit von 1.895.900 € vor. Der Haushaltsausgleich gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ist somit nicht gegeben. Er kann aber erreicht werden durch einen Rückgriff auf die bestehenden Überschussrücklagen für das ordentliche und außerordentliche Ergebnis, die mit Stand 31.12.2021 einen Betrag von 20,7 Mio. € beinhalten. Der Haushaltsausgleich für das Jahr 2023 ist somit nach § 110 Abs. 5 NKomVG gegeben.

Die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung ihrer Investitionsmaßnahmen wird bei planmäßigem Verlauf des Haushaltsjahres 2023 gesichert sein. Die Liquidität betrug zum Ende des Jahres 2022 rd. 6,5 Mio. €. Der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten wird vor dem Hintergrund der unabsehbaren Risiken in der Haushaltssatzung 2023 auf 10 Mio. € festgelegt.

Die mittelfristige Finanzplanung sieht für das Jahr 2024 ebenfalls ein negatives Jahresergebnis vor. Ab dem Jahr 2025 könnte die Gemeinde demnach wieder mit Überschüssen im Ergebnishaushalt rechnen.

7. Entwicklung der Schulden



Während in den Jahren 2006 bis 2008 der Schuldenstand der Gemeinde Bad Essen von rd. 9 Mio. Euro auf 6,5 Mio. Euro reduziert werden konnte, haben die Haushaltsjahre 2009 und 2010 zu einem erneuten Anstieg der Schulden auf über 10 Mio. Euro geführt. Im Verlauf der Jahre 2011 und 2012 konnten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rund 700.000 € auf 9,3 Mio. € verringert werden. Die umfangreichen Investitionen im Bereich des Krippenausbaus sowie der großen Infrastrukturmaßnahme „Sanierungsverfahren Hafensstraße“ haben im Jahr 2013 zu einem erneuten Anstieg der Verschuldung auf 10,5 Mio. € geführt. Im Jahr 2014 konnte die Verschuldung durch Sondertilgungen um insgesamt 775.000 Euro reduziert werden. Die für das Jahr 2015 geplante Neuverschuldung konnte aufgrund der positiven Ertragsentwicklung vermieden werden. Im Jahr 2016 wurde erneut eine Kreditaufnahme im Umfang von 700.000 € erforderlich.

Das Jahr 2017 war dann geprägt von der umfangreichen Investitionsmaßnahme zur Sanierung des Solefreibades. Es wurden weitere Kredite in Höhe von 3,5 Mio. € aufgenommen. Aufgrund des positiven Jahresverlaufes konnte die Kredittilgung auf insgesamt 635.655 € angehoben werden. Im Jahr 2018 hielten sich Kreditaufnahme und -tilgung die Waage. Der Schuldenstand aus Investitionen betrug zum 31.12.2018 insgesamt 12,3 Mio. €. Im Jahr 2019 wurde die Kreditermächtigung erneut nicht in Anspruch genommen.

Das Jahr 2020 war von den Verwerfungen durch die Corona-Pandemie geprägt. Die massiven Steuerausfälle führten im Frühjahr 2020 zu einer sehr angespannten Liquiditätslage der Gemeinde. Die Liquidität war zu diesem Zeitpunkt nur durch die Inanspruchnahme aller Finanzierungsmöglichkeit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurde Investitionskredite

im Umfang von 3 Mio. € in Anspruch genommen. Zudem erreichten die benötigten Liquiditätskredite der Gemeinde zwischenzeitlich einen Betrag von 5,5 Mio. €. Die Situation erfuhr erst im vierten Quartal 2020 durch wieder steigende Steuererträge und insbesondere die gewährten Ausgleichszahlungen von Bund und Land eine Entspannung. Durch die planmäßige Tilgung von 643.388 € betrug die investive Verschuldung zum Stand 31.12.2020 letztlich 14.267.544 €. Aufgrund der anhalten guten Liquiditätslage brauchte die Kreditermächtigung für die Jahre 2021 und 2022 nicht in Anspruch genommen zu werden. Die planmäßige Tilgung € führt zu einem Schuldenstand in Höhe von 12,8 Mio. €. Zum 31.12.2022.

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen ist im Jahr 2023 eine Kreditermächtigung von 8,9 Mio. € eingeplant, die unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung von 658.600 € zu einem Schuldenstand von rd. 21 Mio. € zum Ende des Jahres 2023 führen würde.

Verglichen mit dem Schuldenstand zum Ende des Jahres 2015 würde das eine Steigerung von rd. 11,7 Mio. bedeuten. In dieser Zeit hätte die Gemeinde Bad Essen dann aber auch rd. 25 Mio. € u.a. in die Sanierung der kommunalen Bäder, die Modernisierung und den Ausbau der Kindertagesstätten und Schulen sowie die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr investiert. Hinzu kommen noch diverse Investitionen in die kommunale Verkehrsinfrastruktur. Für jede dieser Investitionsmaßnahmen haben umfangreiche Diskussions- und Abwägungsprozesse innerhalb der Politik und der Verwaltung stattgefunden. Die Investitionen waren letztlich erforderlich, um gesetzliche Vorgaben zu erfüllen oder aber die weitere Entwicklung der Gemeinde zu ermöglichen, damit sie für anstehende Herausforderungen in den kommenden Jahren gut aufgestellt ist. In allen Fällen handelt es sich um Investitionen, die nachhaltig und generationenübergreifend von Bedeutung für die kommunale Entwicklung sind. Entsprechend wurden die Investitionen auch langfristig durch Kredite finanziert Dies führt zu einer Verlässlichkeit bei den Zins- und Tilgungsbelastungen für den kommunalen Haushalt und gleichzeitig auch dazu, dass die Finanzierung der Investitionen entsprechend ihrer geplanten Nutzungsdauer auch auf die nachfolgenden Generationen verteilt wird.

Die mittelfristige Finanzplanung sieht für die Jahre 2024 bis 2026 weitere Kreditaufnahmen vor. Insbesondere der weitere Ausbau von Betreuungskapazitäten im Krippen- und Kitabereich, die Modernisierung und Digitalisierung der vorhandenen Schulstandorte sowie der erforderliche Neubau von Feuerwehrgerätehäusern und die Sanierung des Rathauses werden auch in den folgenden Jahren hohe finanzielle Anforderungen an die Kommune stellen. Hinzu kommen weitere Herausforderungen im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, denen sich auch die Kommunen in den kommenden Jahren stellen müssen und die nicht ohne Folgen auf die kommunalen Haushalte bleiben werden.

Der Abbau der vorhandenen Verschuldung wird mittel- und langfristig ein wichtiges Ziel der der Kommune bleiben. Abzuwägen ist aber jeweils zwischen der Notwendigkeit anstehender Investitionen und ihrer Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde auf der einen Seite und der intergenerativen Gerechtigkeit für die nachfolgenden Generationen auf der anderen Seite. Diese Abwägung ist Gegenstand jeder Beratung und Entscheidung in den kommunalen Gremien. Dabei herrscht aber gleichzeitig Einigkeit darin, dass eine Reduzierung der Betrachtungsweise auf die Rückführung der Verschuldung für die weitere Entwicklung der Kommune schädlich wäre. Investitionen in die Infrastruktur und die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Bad Essen sind gerade unter dem Aspekt der intergenerativen Gerechtigkeit geboten und sinnvoll.

8. Die mittelfristige Finanzplanung

Die Orientierungsdaten des Landes Niedersachsen und die aktuellen Steuerschätzungen des Bundes lassen darauf schließen, dass die kommunalen Einnahmen in den kommenden Jahren auf relativ stabilem Niveau verlaufen werden. Voraussetzung dafür ist aber ein möglichst baldiges Ende der Einschränkungen für die Wirtschaft. Die mittel- und langfristigen Folgen der aktuellen Kriegsereignisse im östlichen Europa sind bislang nicht konkret abzuschätzen. Die aktuelle Entwicklung der Gewerbesteuer für die Gemeinde Bad Essen macht dabei deutlich, dass landes- und bundesweite Orientierungsdaten nur Anhaltspunkte für die mögliche

Entwicklung der Steuererträge geben können. Die Kommune muss letztlich mit den konkreten Entwicklungen vor Ort leben. Für die Haushaltsplanung der Jahre 2024 bis 2026 wird zunächst von einer Stabilisierung der Einnahmeentwicklung ausgegangen, sodass mittelfristig wieder mit Überschüssen im Ergebnishaushalt gerechnet wird.

Schwer abzuschätzen sind die sich aus dem demografischen Wandel ergebenden Konsequenzen. Für die Gemeinde Bad Essen gehen die Voraussagen in den kommenden Jahren von stabilen, leicht steigenden Bevölkerungszahlen aus, einhergehend allerdings mit einer zunehmenden Alterung. Die Geburtenzahlen in der Gemeinde sind entgegen der mittelfristigen Prognosen in den vergangenen Jahren gestiegen, gleichzeitig erfährt die Kommune einen stetigen Zuzug von Außerhalb. Bedingt durch diese Entwicklung und die Abschaffung der Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten steigt die Nachfrage nach Betreuungsangeboten für Kinder weiterhin deutlich an. Bislang konnte die Gemeinde die steigende Nachfrage durch Aus- und Anbau an den vorhandenen Standorten der Kinderbetreuung erfüllen, um eine dezentrale Versorgung mit Betreuungsangeboten sicherzustellen und den Kindern in der ländlich geprägten Region kurze Wege zur Schule und zur Kita zu ermöglichen. Da an den vorhandenen Standorten jetzt aber die Kapazitätsgrenzen erreicht sind, ist die Kommune gezwungen, eine neue Einrichtung zu errichten. Neben den erforderlichen Investitionen sind hier insbesondere die Folgekosten durch den Betrieb der Einrichtung problematisch.

Im Bereich der weiterführenden Schulangebote wird die Gemeinde auf die anstehenden Veränderungen in der Schullandschaft des gesamten Osnabrücker Landes reagieren müssen. Der zentrale Oberschulstandort in Bad Essen wurde in den vergangenen Jahren mit erheblichen kommunalen Mitteln zu einem modernen und zukunftsfähigen Angebot ausgebaut, das bei Schülern wie Eltern hoch angesehen ist. Insbesondere die enge Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Unternehmen bietet hier ein sehr gutes Angebot zum Übergang von der Schule in den Beruf. So ist die Oberschule Bad Essen ein wichtiger Standortfaktor für die weitere Entwicklung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für den Standort des Gymnasiums Bad Essen, dass der Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus dem gesamten Wittlager Land dient.

Bad Essen, den 07.03.2023

Carsten Lücke
Fachdienstleiter